

Benutzungssatzung für öffentliche Anlagen, Spielplätze und Grünanlagen der Großen Kreisstadt Aue

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Aue in seiner Sitzung am 29.09.2016 mit Beschluss Nr. 189/2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich/Begriffsbestimmungen

- (1) Diese Satzung gilt für die Benutzung der öffentlichen Anlagen und Grünanlagen des Gebietes der Großen Kreisstadt Aue. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die das Orts- und Landschaftsbild prägen sowie ökologische, kulturelle und soziale Aufgaben erfüllen. Sie dienen der Bevölkerung zur Erholung und Freizeitgestaltung. Zu den Grünanlagen gehören insbesondere Parkanlagen, Wasserflächen, Stadtplätze sowie allgemein zugängliche Sport- und Spielplätze.
- (3) Zu den öffentlichen Anlagen zählen insbesondere die darin befindlichen Rasenflächen, Wiesen, Wege, Plätze, Anpflanzungen, Einfassungen, Wasseranlagen, Brunnen sowie Einrichtungen und Gegenstände, die dem öffentlichen Nutzen und zur Verschönerung dienen.
- (4) Spielplätze im Sinne dieses Paragraphen sind Kleinkinder- und Gerätespielplätze, die für Kinder sowie Jugendliche bis 16 Jahre vorgesehen sind. Die Altersbegrenzung gilt nicht für Ballspielplätze (z. B. für Bolzen, Streetball, Basketball, Volleyball) und Skateranlagen (z. B. Skateboard, Inlineskater).
- (5) Die in Abs. 1 genannten Anlagen werden als öffentliche Einrichtungen unterhalten.
- (6) Die Vorschriften der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Aue über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und Anlagen und zur Abwehr von verhaltensbedingten Gefahren vom 09.03.2016 bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.
- (7) Die Vorschriften der Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen und Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Aue vom 10.12.1999 bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.
- (8) Bestimmungen zum Schutz der Bäume in öffentlichen Anlagen sowie der Straßenbäume sind in der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Großen Kreisstadt Aue vom 09.05.2013 festgelegt.

§ 2 Benutzung der Anlagen

- (1) Die öffentlichen Anlagen und Grünanlagen dürfen nur benutzt werden:
 - a) von Fußgängern,
 - b) mit Versehrtenfahrzeugen, Kinderwagen und Kinderspielfahrzeugen,

- c) mit Fahrzeugen und Geräten, die der Pflege und Unterhaltung der Anlagen dienen,
 - d) durch Radfahrer, Skater oder Nutzer sonstiger Sportgeräte. Sie haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Fußgänger und Bürger mit Behindertenfahrzeugen genießen Vorrang.
 - e) durch Kraftfahrzeuge, soweit das Parken durch Ausweisung von geeigneten Flächen zeitlich begrenzt oder unbegrenzt zugelassen ist.
- (2) Die Benutzung der öffentlichen Anlagen und Grünanlagen und deren Einrichtungen geschehen auf eigene Gefahr. Die Verantwortung der Stadt für die Verkehrssicherungspflicht bleibt davon unberührt. Eine Verpflichtung der Großen Kreisstadt Aue zur Beleuchtung und zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte auf Wegen und Plätzen in den Anlagen besteht nicht.

§ 3

Unerlaubte Benutzung der Anlagen

- (1) In den öffentlichen Anlagen und Grünanlagen ist untersagt:
1. das Nächtigen und Zelten,
 2. Einrichtungen und Gegenstände im Sinne von § 1 Abs. 3 dieser Satzung, insbesondere Bänke, Stühle, Papierkörbe und Spielgeräte, an hierfür nicht bestimmte Orte zu verbringen, zu beschädigen, zu verunreinigen oder sie anderweitig unbrauchbar zu machen,
 3. Vegetationsflächen zu befahren bzw. dort Kraftfahrzeuge abzustellen,
 4. Wasseranlagen oder Brunnen zu verunreinigen, zum Waschen oder Baden zu benutzen,
 5. die Notdurft außerhalb von öffentlichen Toiletten zu verrichten,
 6. Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse abzulagern oder zu entsorgen,
 7. Schieß-, Wurf- oder Schleudergegenstände zu benutzen, die andere gefährden,
 8. Feuer zu machen oder zu grillen,
 9. das Auslegen von Giftstoffen gegen Ratten, Tauben und andere Tiere ohne Genehmigung,
 10. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen,
 11. der Verkauf von Waren ohne Erlaubnis gemäß § 4 dieser Satzung,
 12. das aggressive Betteln,
 13. frei lebende Tauben zu füttern.
 14. Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Kleinkinder- und Gerätespielplätzen verboten:
 - a) Gegenstände und Stoffe mitzubringen, die eine Gefährdung darstellen oder zur Verschmutzung und Verunreinigung führen,
 - b) mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern zu fahren; ausgenommen von dem Verbot sind Kleinfahräder für Kinder,
 - c) Tiere zu führen oder laufen zu lassen,
 - d) alkoholische Getränke und sonstige Rauschmittel zu sich zu nehmen.
 15. Im Bereich des Muldenufers ist es verboten, alkoholische Getränke und sonstige Rauschmittel zu sich zu nehmen.
 16. Nutzer von Mobilgeräten dürfen keine anderen Bürger schädigen, gefährden, behindern oder belästigen.
- (2) Das Waschen von Fahrzeugen aller Art ist in öffentlichen Anlagen untersagt.
- (3) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen

nicht belästigt oder gefährdet werden. Hierzu wird auf die Regelung zur Tierhaltung und Verunreinigung durch Tiere in der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Aue vom 09.03.2016 verwiesen.

- (4) Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Falls der Verursacher nicht unverzüglich den vorherigen oder ordentlichen Zustand herstellt, kann die Wiederherstellung durch die Große Kreisstadt Aue auf Kosten des Verursachers erfolgen.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Eine Benutzung der öffentlichen Anlagen und Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 dieser Satzung hinaus bedarf der Erlaubnis der Großen Kreisstadt Aue.
- (2) Alle von der Großen Kreisstadt Aue in Auftrag gegebenen Pflegemaßnahmen sind von der Erlaubnispflicht des § 4 freigestellt.
- (3) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (4) Im Geltungsbereich des § 1 Abs. 5 dieser Satzung können Haus- und Benutzungsordnungen sowie Spielplatzordnungen durch den Oberbürgermeister erlassen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 124 SächsGemO i.V.m. § 17 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) handelt, wer in öffentlichen Anlagen und Grünanlagen vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. § 2 lit. b und c – mit anderen als den dort genannten Fahrzeugen fährt,
 2. § 2 lit. d – als Radfahrer, Skater oder Nutzer sonstiger Sportgeräte sich so verhält, dass ein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird,
 3. § 3 Abs. 1 Ziffer 1 – nächtigt oder zeltet,
 4. § 3 Abs. 1 Ziffer 2 – Einrichtungen und Gegenstände an hierfür nicht bestimmte Orte verbringt, beschädigt, verunreinigt oder sie anderweitig unbrauchbar macht,
 5. § 3 Abs. 1 Ziffer 3 – Vegetationsflächen befährt bzw. dort Fahrzeuge abstellt,
 6. § 3 Abs. 1 Ziffer 4 – Wasseranlagen oder Brunnen verunreinigt oder zum Waschen bzw. Baden benutzt,
 7. § 3 Abs. 1 Ziffer 5 – die Notdurft außerhalb von öffentlichen Toiletten verrichtet,
 8. § 3 Abs. 1 Ziffer 6 – Abfall außerhalb der dafür vorgesehenen Behältnisse ablagert oder entsorgt,
 9. § 3 Abs. 1 Ziffer 7 – Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt, die andere gefährden,
 10. § 3 Abs. 1 Ziffer 8 – Feuer anzündet oder grillt,
 11. § 3 Abs. 1 Ziffer 9 – Giftstoffe ohne Genehmigung auslegt,
 12. § 3 Abs. 1 Ziffer 10 – Pflanzen beschädigt oder entfernt,
 13. § 3 Abs. 1 Ziffer 11 – Waren ohne Erlaubnis gem. § 4 verkauft,
 14. § 3 Abs. 1 Ziffer 12 – aggressiv bettelt,
 15. § 3 Abs. 1 Ziffer 13 – frei lebende Tauben füttert,

16. § 3 Abs. 1 Ziffer 14 lit. a – auf Kleinkinder- und Gerätespielplätzen Gegenstände und Stoffe mitbringt, die eine Gefährdung darstellen oder zur Verschmutzung und Verunreinigung führen,
 17. § 3 Abs. 1 Ziffer 14 lit. b – auf Spielplätzen mit Motorfahrzeugen aller Art oder Fahrrädern fährt,
 18. § 3 Abs. 1 Ziffer 14 lit. c – auf Spielplätzen Tiere führt oder laufen lässt,
 19. § 3 Abs. 1 Ziffer 14 lit. d u. Ziffer 15 – auf Spielplätzen sowie am Muldenufer alkoholische Getränke und sonstige Rauschmittel zu sich nimmt,
 20. § 3 Abs. 1 Ziffer 16 – andere Bürger aufgrund der Nutzung von Mobilgeräten schädigt, gefährdet, behindert oder belästigt.
 21. § 3 Abs. 2 – in öffentlichen Anlagen Fahrzeuge wäscht,
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer eine nach § 4 erlaubnispflichtige Ausnahmenutzung in Anspruch nimmt, ohne im Besitz der erforderlichen Erlaubnis zu sein.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können gemäß § 17 Abs. 1 und 2 OWiG mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro und höchstens 1.000,00 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 Euro geahndet werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Aue, den 30.09.2016

K o h l
Oberbürgermeister

Siegel

Anlage: Verzeichnis

Anlage 1: Verzeichnis öffentlicher Anlagen, Spielplätze und Grünanlagen (nicht abschließend)

Öffentliche Spielplätze im Stadtgebiet Aue

- Brünnelweg (Am Heidelsberg)
- Alberoda, Hangweg
- Eichert, Solinger Straße/ Schreberstraße
- Neumarkt, Nicolaipassage
- Alberoda, Am Anger
- Eichert, Forstweg
- Stadtgarten, Thomas-Mann-Straße, Lessingstraße
- Zeller Berg, Robert-Schumann-Platz
- Hubertusstraße/ Grimmweg
- Mittelstraße/ Färberstraße
- Gerichtsstraße/ Lutheranlage

Öffentliche Bolzplätze/ Basketballplatz/ Skateranlage im Stadtgebiet Aue

- Eichert, Solinger Straße/ Wiesenweg, Bolzplatz
- Brünlasberg, Bolzplatz
- Zeller Berg, Löbnitzer Straße, Basketballplatz
- Anton-Günther-Platz, Skateranlage

Grünanlagen im Stadtgebiet Aue

- Neumarkt, Nicolaipassage
- Stadtgarten am Carolateich
- Muldenufer